

5. 1. Ist die Prolongation eines Termingeschäftes, wenn sie zwischen denselben Kontrahenten „glatt“ (ohne Report oder Deport) sich vollzieht, abgabefrei?

2. Kann der Fortbezug der Stückzinsen durch den Inhaber der Effekten oder die Entrichtung einer Kontokorrentprovision als Entgelt im Sinne des § 7 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1885 (jetzt § 8 Abs. 2 Ges. v. 27. April 1894) angesehen werden?

VII. Civilsenat. Ur. v. 28. September 1900 i. S. preuß. Steuerfiskus (Bekl.) w. Berl. Hdlsgef. (Kl.). Rep. VII. 172/00.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Es wurde steuerfreie Hinausschiebung der Erfüllung angenommen aus folgenden

Gründen:

... „Auf die Art und Weise der Buchung kommt es hier nicht entscheidend an, weil sie nach den vorliegenden Feststellungen eben nur die Form war, in die das Prolongationsgeschäft eingekleidet wurde. Von entscheidender Bedeutung ist nur die Frage, um die sich bisher auch allein der Streit der Parteien bewegt hat, ob für die Hinausschiebung der Erfüllung ein Entgelt gewährt ist (§ 7 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1885). In dieser Beziehung gaben die vorausgegangenen Entscheidungen des Berufungsrichters zu dem Zweifel Anlaß, welcher der an den Prolongationsgeschäften teilnehmenden Kontrahenten Eigentümer der reportierten Effekten gewesen sein möge. Jetzt ist eine übereinstimmende Parteierklärung dahin abgegeben, daß bei allen drei Geschäften der ursprüngliche Verkäufer und Eigentümer der Papiere es war, der während der Prolongationsfrist die usancemäßig berechneten Stückzinsen genossen hat. Unter diesen Umständen verneint es das Berufungsgericht, daß der Bezug der Stückzinsen als Entgelt für die Prolongation angesehen werden könne, indem es ausführt: Nach den Vorschriften des Landrechtes sei mit dem Kaufabschlusse per ultimo noch nicht das Eigentum der Papiere auf den Gegner übergegangen, vielmehr sei der Inhaber der Effekten Eigentümer geblieben bis zu deren Übergabe, und als solcher habe er kraft eigenen Rechtes die usancemäßigen Zinsen weiter genossen. Einen Rechtsirrtum lassen diese Ausführungen nicht erkennen, und wenn jetzt vom Beklagten als Revisionskläger eingewendet wird, daß bereits die dem Vertragsgegner des Reporteurs eingeräumte „Verfügungsgewalt“ ihm das Nutzungrecht verleihe, so ist das eine mit den landrechtlichen Vorschriften nicht im Einklange stehende Behauptung. Solange nicht Besitz und Eigentum auf den Empfänger übergegangen ist, beschränkt seine „Verfügungsgewalt“ sich auf den obligatorischen Anspruch, ihm die Effekten am Stichtage zu liefern, und daß auch an der Börse die Sache nicht anders aufgefaßt wird, ergibt sich aus dem vorliegenden Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft vom 10. Januar 1900, welches bekundet, daß der Fortgenuß der Stückzinsen bei einem unter denselben Kontrahenten sich vollziehenden Prolongationsgeschäfte die Folge des bei dem Reporteur

verbleibenden Eigentumes sei. Wendete sonach weder der Reporteur, dem es nachgelassen wurde, die Effekten einen Monat später zu liefern, noch der Empfänger, der infolge Herauschiebung der Erfüllung einen Monat länger im Genuße des Kaufgeldes blieb, bei der „glatt, frei Courtagé und zu dem alten Kurse“ sich vollziehenden Prolongation aus seinem Vermögen etwas auf, um den angestrebten Erfolg zu erreichen, so liegt auch in keinem der drei hier in Betracht kommenden Fälle ein neues, abgabepflichtiges, Geschäft im Sinne von § 7 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1885 vor.

Nun kommen zwar die aus den Prolongationsgeschäften mit S. B. Sohn sich ergebenden Schlußbeträge der beiderseitigen Abrechnung noch im Kontokorrentkonto der genannten Firma zur Erscheinung und die Klägerin bezog nach den Ermittlungen des Bücherrevisors B. eine Provision von $\frac{1}{2}$ pro mille. Daß indes auch diese Provisionsabrede die Stempelpflicht nicht begründet, hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen. Denn nach dem Gutachten der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft vom . . . wird solche Provision im Kontokorrentverkehre unter Bankiers allgemein erhoben und hat sie, ohne Rücksicht auf die Natur der dieser Buchung zu Grunde liegenden einzelnen Geschäfte, überall die Bedeutung eines Entgeltes für die Buchung. Den abweichenden Ausführungen des Revisionsklägers konnte daher auch in dieser Beziehung keine Beachtung zu teil werden.“ . . .